

nen zum Thema Präimplantations- und Pränataldiagnostik, die sich an Fragen der Selbstbestimmung über den eigenen Körper und der moralisch-ethischen Korrektheit einer solchen Praxis entfachten.

Außerdem kam einmal wieder das Thema Schwangerschaftsabbruch auf den Tisch, das seit eh und je die Frauenbewegung beschäftigt. In einer Fachstellungnahme wurde festgehalten, dass die Unterzeichnerinnen* sich dafür aussprechen, den gewollten Schwangerschaftsabbruch in Deutschland, Österreich und der Schweiz grundsätzlich nicht unter Strafe zu stellen. In diesem Rahmen wurde auch ganz grundsätzlich die Frage diskutiert, ab welchem Zeitpunkt das Ungeborene die Menschenwürde erlangt.

Auch die Workshops am Sonntagmorgen waren gut besucht. Im Panel „Frauen kaufen Sex“ ging es um ein weiteres traditionelles Thema der feministischen Bewegung: um die Prostitution im Allgemeinen und Frauen* als Konsumentinnen* derselben im Besonderen. Hier kam die oft diskutierte Frage nach der Freiwilligkeit der Arbeit der Sexarbeiterinnen* auf, wobei die Referentin darauf hinwies, dass es sich hierbei vielmehr um eine allgemeine Frage innerhalb eines kapitalistischen Systems handele. Wer verrichte ihre* Lohnarbeit innerhalb des Kapitalismus schon freiwillig? Es sei vielmehr bezeichnend, dass dieser Aspekt nur im Kontext der Prostitution problematisiert werde, was wiederum symptomatisch für den Umgang der Gesellschaft mit weiblicher Sexualität sei.

IV. „Richtiger“ und „falscher“ Feminismus?

Über die bestehenden Geschlechterbilder und die Frage, was feministisch sein bedeutet, diskutierten zeitgleich viele Frauen in dem Workshop „Kim Kardashian vs. Catharine MacKinnon – Geschlechterbilder im Feminismus“. Wir kamen zu dem Schluss, dass wir die Entscheidungen, die andere Frauen fällen – ob in Bezug auf den Nachnamenwechsel bei der Heirat oder die Rasur von Beinen – respektieren sollten. Wir sollten einander die Fähigkeit zutrauen, kluge und für uns richtige Entscheidungen zu treffen. Dennoch braucht jede Veränderung eine mutige Frau*, die den Anfang macht.

Eine kleine Abweichung der Norm kann schon Großes bedeuten. Es geht darum, bestehende Strukturen aufzubrechen und uns darauf zu besinnen, nicht herablassend über diejenigen zu urteilen, die sich für einen anderen, vielleicht einfacheren Weg, entscheiden.

VII. Anregung, Abschluss, Aussicht

Während des Abschlussplenums im wunderschönen Dachgeschoss des Juridicums mit beeindruckendem Ausblick über die Stadt wagte sich eine mutige Zweitsemesterin ans Mikrofon und brachte einige Kritikpunkte aus Sicht einer Neueinsteigerin vor. Sie forderte unter anderem – in Bezugnahme auf das Schwerpunktthema „Geschlecht auf der Flucht“ – eine bessere Einbeziehung von Betroffenen, hier also von geflüchteten Frauen*. Unter ihnen gebe es eine große Anzahl juristisch versierter Frauen*, mit denen ein fruchtbarer Austausch zustande kommen könne. Dieser Kritik wurde wiederum entgegengehalten, dass Menschen nicht aufgrund ihrer Herkunft für bestimmte Themen „zuständig“ sein dürften – dennoch eine gute Anregung für die Inhaltsgruppe des nächsten FJT, noch stärker auf die Inklusivität und Diversität der Tagung zu achten und Betroffene einzuladen, um so möglichst viele unterschiedliche Perspektiven zusammenzubringen.

Dann ging es um die wichtige Frage: Wo wird der nächste FJT stattfinden? Hamburg war das ganze Wochenende leise geflüstert worden, jetzt wurde es noch mal laut ausgesprochen. Eine kleine Gruppe von Hamburgerinnen* fand sich zusammen, besprach sich eilig, im Wissen, dass alle gespannt auf eine Entscheidung warteten, und so kam schließlich ein vorsichtiges „Vielleicht“, das sich schnell in ein eindeutiges „JA!“ verwandelte.

Und so endete dieser 42. Feministische Juristinnen- und Juristen Tag in Wien mit einem wunderbaren Gefühl von einem Kopf, in dem sich viele Fragen drehen, vielen neuen Kontakten, einem leichten Sonnenbrand und einem schicken Jutebeutel mit FJT-Logo, der auch am Montag noch stolz herumgetragen wurde, um sich in der Stadt wiederzuerkennen. Es bleibt, sich auf den nächsten FJT zu freuen, der vom 12. bis 14. Mai 2017 in Hamburg stattfinden wird.

Rechtliche Herausforderungen der Arktis

Von Kira Vormann, Jonathan Buchweitz
und Jonas Benedikt Böhme* Vormann / Buchweitz / Böhme

Vom 24. Juni bis zum 1. Juli 2016 fand eine vom Lehrstuhl von Prof. Dr. Marian Paschke organisierte Summer School mit Studenten der Staatlichen Universität St. Petersburg

und der Universität Hamburg zum Thema „Opportunities and Challenges in the Arctic – Climate Change, Economic Interests and Legal Framework“ statt. Nachdem zu Beginn der Summer School einige wissenschaftliche Vorträge zu rechtlichen, aber auch klimatischen bzw. naturwissenschaftlichen Gegebenheiten der Arktisregion abgehalten wurden, erarbeiteten die Studenten im weiteren Verlauf der Woche Präsentationen zu unterschiedlichen Themen rund um die rechtlichen Herausforderungen der Arktis.

Als Rahmenprogramm standen ein gemeinsamer Besuch des Internationalen Seegerichtshofes sowie des Internationalen Maritimen Museums auf dem Programm. Zentrale Frage der Summer School war, ob es eines zusammenhängenden internationalen Übereinkommens zur Regelung des Umweltschutzes sowie der wirtschaftlichen Nutzung der Arktisregion ähnlich des 1961 in Kraft getretenen Antarktisvertrags bedarf.

1. Problemaufriss

Die Arktis ist die nördlich des 66. Breitengrades (Polarkreis) liegende Erdregion. Die rund 20 Millionen Quadratkilometer große Fläche bedeckt neben den nördlichen Teilen der angrenzenden Kontinente Nordamerika, Asien und Europa das überwiegend von Eis bedeckte Nordpolarmeer. Der durch die Treibhausgasemission verursachte Klimawandel wirkt sich besonders auf die Arktisregion aus. Laut dem 5. Bericht des Weltklimarates (IPCC) 2013/2014 steigen bodennahe Arktis-Temperaturen zweimal so schnell an wie der globale Durchschnitt. Hiermit unweigerlich verbunden ist das Zurückweichen der Gletscher, das Auftauen von Permafrostböden und schmelzendes Meereis. Die Dimensionen der rasanten Eisschmelze zeigt sich hierbei insbesondere im kontinuierlichen Rückgang des sommerlichen Meereisminimums. Seit Beginn der Messungen 1979 liegt dieser zwischen 9,4 bis 13,6% pro Jahrzehnt. Der IPCC hält es bei dem bestehenden Trend an ausgestoßenen Treibhausgasen für wahrscheinlich, dass die Arktis schon vor Mitte des Jahrhunderts in der Sommerzeit völlig eisfrei sein wird. Die Umweltauswirkungen dieser irreversiblen Veränderungen des Nordpolarmeeres sind dabei verheerend. Das Schmelzen des polaren Meereises wirkt sich insbesondere auf zahlreiche marine Säugetiere, Fische und Vögel als deren Lebensraum aus. Zudem werden durch das Schmelzen der Permafrostböden weitere Treibhausgase freigesetzt, die den fortschreitenden Klimawandel zusätzlich beschleunigen.

Den umwelt- und naturbezogenen Risiken, denen das empfindliche Ökosystem der Arktis durch die rasante Eisschmelze ausgesetzt ist, stehen auf der anderen Seite jedoch gänzlich neue wirtschaftliche Chancen von erheblicher Bedeutung gegenüber.

So ermöglicht das Abschmelzen der arktischen Eismassen das Fördern von Rohstoffen, was bisher aufgrund der extremen klimatischen Bedingungen als unmöglich bzw. nicht finanzierbar galt. Bis zu 30% der unentdeckten globalen Vorkommen an fossilen Brennstoffen wie Erdgas und Erdöl werden nördlich des Polarkreises vermutet. Hinzu kommen wertvolle Metalle wie Kupfer, Nickel und Zink sowie seltene Erden.¹ Insbesondere Deutsch-

land hat ein großes Interesse an der Rohstoffversorgung, da schon heute der Großteil des Bedarfs an Erdgas und Erdöl von Russland und Norwegen bezogen werden, die bereits angefangen haben, in den arktischen Regionen zu fördern.²

Neben den fossilen Brennstoffen und mineralischen Rohstoffen sind auch die lebenden Ressourcen der Arktisregion im Zuge des internationalen Wettbewerbes und gesteigerten Bedarfs von besonderer Bedeutung. Das Abschmelzen der polaren Eismassen wird die Fischgründe im Nordpolarmeer um ein Vielfaches erweitern.

Schließlich bedeutet ein eisfreies Polarmeer auch die Erschließung neuer Handelswege. Die Nordostpassage wäre damit die kürzeste Seeverbindung zwischen den europäischen und den ostasiatischen Häfen. Im Zuge dessen könnten Fahrtzeiten, Treibstoffverbrauch und damit Kosten in ganz erheblichem Maße eingespart werden. Zudem ist die Arktis bereits heute für touristische Kreuzfahrtunternehmen von hohem Interesse. Und während zurzeit noch die schwimmenden Eisberge ein unberechenbares Risiko darstellen, könnten sich in Zukunft neue und ertragreiche Kreuzfahrtrouten ergeben.

Die wirtschaftlichen Möglichkeiten der arktischen Regionen machen das gesteigerte geopolitische, geoökonomische und geoökologische Interesse an der Arktisregion zu einem der brisantesten Themen unserer Zukunft. Das empfindliche Ökosystem der Arktis gilt es dabei zu schonen und Ressourcen nachhaltig abzubauen.

2. Rechtliche Ausgangslage

Bereits im Jahr 1996 wurde der Arktische Rat (Arctic Council) durch die „Erklärung von Ottawa“ durch die Anrainerstaaten der Arktis, Dänemark, Finnland, Island, Kanada, Norwegen, Russland, Schweden sowie die Vereinigten Staaten, gegründet. Der Arktische Rat veröffentlicht grundsätzlich jedoch lediglich unverbindliche Richtlinien, Empfehlungen und Gutachten, deren Umsetzung ausschließlich den Mitgliedstaaten des Rates obliegt, wie z. B. die „Arctic Offshore Oil and Gas Guidelines“ (AOOGG). Verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen existieren daher derzeit vor allem in Gestalt einiger allgemeiner Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Einschlägige Regelungen des Seerechtsübereinkommens finden sich insbesondere in Art. 192, der eine allgemeine Schutzpflicht der Staaten hinsichtlich der Meeresumwelt konstituiert, sowie in Art. 234, der die Staaten ermächtigt Gesetze und sonsti-

¹ Auswärtiges Amt, Leitlinien Deutscher Arktispolitik, S. 7.

² Vgl. Bundesamt für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Die wirtschaftliche Bedeutung der Arktis <http://www.bmub.bund.de/themen/europa-international/int-umweltpolitik/weitere-multilaterale-zusammenarbeit/themenseite-die-arktis/wirtschaftliche-bedeutung/> (zuletzt geändert am 06.11.2013).

* Die Autoren sind Studierende der Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, sie besuchen den Schwerpunktbereich XII: Maritimes Wirtschaftsrecht.

ge Vorschriften zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in eisbedeckten Gebieten innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone zu erlassen. Daneben werden auf internationaler Ebene einige wenige spezifische Regelungsgebiete durch zwischen den Anrainerstaaten der Arktis ausgehandelte Übereinkommen geregelt.³

Der durch die IMO (International Maritime Organization) im Jahr 2014 verabschiedete „International Code for Ships Operating in Polar Waters“ (auch: Polar Code) setzt hingegen konkrete Maßstäbe hinsichtlich der Anforderungen an die Schiffssicherheit und den Umweltschutz in Gewässern der Arktis und Antarktis. Der Polar Code soll voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten, wurde jedoch vor allem von Umweltschutzgruppen stark kritisiert, da die Vorschriften zum Schutz der Umwelt nicht strikt genug seien, um das verletzte Ökosystem der Polarzonen ausreichend zu schützen.⁴

Zusammenfassend kennzeichnet sich die Gesamtheit der momentan bestehenden, arktisbezogenen Rechtsregeln dadurch, dass kein zusammenhängendes, an die besonderen Gegebenheiten der Arktis angepasstes Regelwerk besteht, das wirtschaftsrechtliche und umweltschutzrechtliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und in einen nachhaltigen Ausgleich bringt. Statt dessen werden weite Teile der im Kontext der Arktis relevanten rechtlichen Aspekte in unterschiedlichem Umfang durch die nationale Gesetzgebung der einzelnen Anrainerstaaten reguliert.

3. Lösungsansätze

Aufgrund der Tatsache, dass nicht nur die Anrainerstaaten der Arktis, sondern auch eine Vielzahl anderer Staaten ein wirtschaftliches Interesse an der Nutzung der arktischen Gewässer als Schifffahrtswege für den internationalen Seehandel und der Förderung von Erdöl und Erdgas aus dem darunterliegenden Meeresboden haben, ist das Bedürfnis nach einem internationalen Übereinkommen, das die Rechtsfragen der Arktis für alle beteiligten Staaten in verbindlicher Form regelt, offensichtlich. Gerade ein nachhaltiger Ausgleich zwischen optimaler wirtschaftlicher Nutzung der Arktis und dem Schutz des sensiblen, durch den Klimawandel stark bedrohten Ökosystems kann nur durch ein internationales Übereinkommen erreicht werden, das weltweit einheitliche Normen und Standards setzt. Das bestehende Regelungssystem, das die Zukunft der Arktis und damit die Entscheidung, ob ein weiteres Abschmelzen der Eismassen und damit

auch der Verlust des Lebensraumes zahlreicher an die natürlichen Gegebenheiten der Arktis angepassten Lebewesen verhindert werden kann, allein den Gesetzgebungen der einzelnen Anrainerstaaten anvertraut, ist dazu nicht geeignet. Besonders umweltschutzrechtliche Fragestellungen bedürfen einer international einheitlichen Regelung, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass Bemühungen einiger Staaten in Form von umweltschützenden Gesetzen durch fehlende kongruente Regelungen in anderen Staaten zu Nichte gemacht werden.

Zwar wird ein die Arktis betreffendes Übereinkommen vermutlich über einen langen Zeitraum hinweg ausgehandelt werden müssen und könnte zudem im Vergleich zur nationalen Gesetzgebung, die zügig auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse reagieren und nationale sowie regionale Gegebenheiten und Bedürfnisse optimal berücksichtigen kann, durch unterschiedliche Auffassungen einzelner Vertragsstaaten relativ unflexibel sein. Diese möglichen Nachteile können jedoch bei optimaler Gestaltung des Übereinkommens bereits im Voraus ausgeräumt werden (dazu unten).

Ein ideales internationales Übereinkommen sollte im Wesentlichen auf vier Prinzipien beruhen, die teilweise schon im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro konsensfähig waren.⁵ Dazu gehört zunächst das Vorsorgeprinzip (Precautionary Principle), nach dem Belastungen für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit trotz möglicherweise unvollständiger Wissensbasis im Voraus vermieden oder weitestgehend verringert werden sollen.⁶ Weiterhin ist das Verursacherprinzip (Polluter Pays Principle) zu berücksichtigen, wonach Kosten, die zur Bekämpfung von Umweltschäden aufgewendet werden, dem Verursacher angelastet werden sollen. Zudem muss das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung (Continuous Improvement) im Rahmen des Übereinkommens berücksichtigt werden, damit es dynamisch fortlaufend an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst sowie verbessert werden kann und damit einen dynamischen Charakter erhält. Dies könnte beispielsweise mittels einer tacit-acceptance-Regelung, die die Erweiterung des Regelwerks ohne vorhergehendes Einverständnis aller Vertragsstaaten erlaubt und diesen lediglich die Möglichkeit des nachträglichen Widerspruchs innerhalb einer angemessenen Frist einräumt, erreicht werden. Schließlich ist insbesondere das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development) zu beachten, sodass das Übereinkommen den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht wird, ohne die Bedürfnisse kommender Generationen zu missachten. Dies muss unter anderem die regelmäßige Einbeziehung der

³ Agreement on Cooperation on Marine Oil Pollution Preparedness and Response in the Arctic (OPP Agreement); Agreement on Cooperation on Aeronautical and Maritime Search and Rescue in the Arctic (SAR Agreement).

⁴ <http://www.marinelink.com/news/environmental-groups381260.aspx> (zuletzt abgerufen am 19.10.2016).

⁵ Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, Grundsätze 15 u. 16.

⁶ Siehe auch AOOGG (Arctic Offshore Oil and Gas Guidelines).

Öffentlichkeit beteiligter Staaten zur Folge haben, sodass eine einseitige Interessenverfolgung verhindert wird. Besonders den Belangen der im arktischen Raum ansässigen indigenen Völker sollte Beachtung geschenkt werden, sodass ihr historischer Anspruch auf das von ihnen bewohnte Land und damit ihre natürliche Lebensgrundlage gewahrt wird.

Das Übereinkommen sollte insbesondere den besonderen Interessen der Anrainerstaaten der Arktis Rechnung tragen, indem es diesen Staaten eine hervorgehobene Stellung einräumt („Stewardship Role“), die es ihnen erlaubt die Durchsetzung des Übereinkommens durchzuführen und ihnen ein besonderes Initiativ- und gewichtigeres Stimmrecht einräumt. Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der „Stewardship Role“ wurde durch die Ilulissat Erklärung des Arktischen Rates geprägt.⁷ Die Anrainerstaaten der Arktis sprachen sich im Zuge dessen jedoch ausdrücklich gegen die Einführung eines umfassenden internationalen Übereinkommens aus.

4. Ausblick

Nur ein Regelwerk, das eine Kooperation der Staaten untereinander als notwendig erachtet und darauf aufbaut, kann zukunftsweisend nach sein. Fraglich ist jedoch, durch welche Anreize die einzelnen Anrainerstaaten zu einer verstärkten Kooperation bewegt werden könnten.

Ein Anreiz in Form einer generellen Nutzungserlaubnis der Arktis würde schon daran scheitern, dass sowohl einige Staaten als auch privatwirtschaftliche Unternehmen bereits in der Arktis nach Öl bohren. Zudem gestaltet es sich als prinzipiell schwierig, einem Staat die Verwaltung und Nutzung eines Gebietes zu untersagen, das er als sein eigenes Territorium erachtet, um durch eine Nutzungserlaubnis eine Kooperation zu erzwingen.

Bedenkt man den durch den Abbau der im arktischen Meeresboden und in der darüber liegenden Wassersäule befindlichen Ressourcen in Aussicht stehenden Profit, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Arktis von menschlichen Einflüssen nicht verschont werden wird, auch wenn dies aus ökologischer Sicht das wohl wünschenswerteste Ergebnis wäre.

Eine weitere Kooperationshürde besteht darin, dass die Anrainerstaaten der Arktis versuchen, sämtliche regelungsbedürftige Aspekte unter sich zu verhandeln. Für ein international einheitliches Regelwerk, das die Interessen aller Staaten gleichermaßen berücksichtigt, dürfen jedoch nicht nur die Ansichten der Anrainerstaaten Beachtung finden. Vielmehr wäre im Zuge des Gedankens der Gleichberechtigung aller betroffenen Parteien

und der gezielten Völker- und Staatenverständigung ein gerechter Interessenausgleich erforderlich.

Insbesondere dem Schutz der im arktischen Raum ansässigen Naturvölker muss eine große Bedeutung beigemessen werden. Diese sind zwar im arktischen Rat zwar vertreten, haben jedoch lediglich einen marginalen Einfluss auf die Zukunft ihrer seit Jahrhunderten bewohnten Gebiete. Im Rahmen des Arctic Climate Impact Assessment (ACIA)⁸ wurde bereits festgestellt, dass der Klimawandel nur schwerlich aufgehalten werden kann und nahezu irreversible Umweltschäden aufgetreten sind, so dass traditionelle Lebensweisen aufgegeben werden müssen. Gerade deshalb muss ein ideales internationales Übereinkommen Lösungsansätze bieten, die es den indigenen Völkern ermöglichen sich den Herausforderungen der veränderten klimatischen Situation zu stellen.

Die Tatsache, dass der Klimawandel als irreversibel angesehen wird, darf trotzdem nicht dazu führen, dass die Staatengemeinschaft die Problematik des Umweltschutzes als zweitrangig erachtet. Auch nach dem Abschmelzen der Eismassen bleibt das Gebiet der Arktis aus ökologischer Sicht gerade in Anbetracht der Anforderungen, die der Klimawandel an bisher heimische Lebewesen stellt, hochsensibel.

Zu einer weitreichenden Verankerung des Umweltbewusstseins könnten beispielsweise Umweltzertifikate beitragen, wie etwa das bereits seit Jahren etablierte MSC Zertifikat, das Fischereibetriebe für nachhaltigen Fischfang auszeichnet. Ähnliche Zertifizierungsverfahren könnten auch auf andere die Arktis betreffende Bereiche ausgedehnt werden. So müssten z. B. Ölkonzerne nachweisen, dass sie nur die neuesten Technologien benutzen und besondere Umweltschutzvorkehrungen treffen. Des Weiteren könnte das Gebiet der Arktis ähnlich den im Straßenverkehr eingeführten Umweltzonen zu einem geschützten Bereich erklärt werden, den nur Schiffe befahren dürfen, die bestimmte Mindeststandards hinsichtlich des verwendeten Kraftstoffes und des Schadstoffausstoßes aufweisen.

Schließlich wäre auch eine Kooperation im Rahmen der Förderung fossiler Brennstoffe und mineralischer Ressourcen denkbar. So könnten Ölbohrplattformen, die sich auf einem zwischen zwei Staaten umstrittenen Gebiet befinden, gemeinsam betrieben werden. Dies würde langwierige Grenzziehungsverfahren vor internationalen Gerichten, die der Verständigung und Kooperation zwischen den Staaten schaden könnten, verhindern.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei der Arktis um eine in jeder Hinsicht besonde-

⁷ Erklärung von Ilulissat, 28. Mai 2008.

⁸ Studie aus dem Jahr 2004, in Auftrag gegeben vom Arktischen Rat.

re Region handelt, das deshalb auch einer besonderen internationalen Regelung bedarf und gerade in Anbetracht der überragenden Bedeutung für die gesamte Mensch-

heit durch die Staatengemeinschaft geschützt werden sollte, bevor es dazu endgültig zu spät ist.

Refugee Law Clinic Hamburg

Von Katharina Leithoff*

Das erste was ich in der OE-Woche am Anfang meines Studiums hörte, war, dass wir unseren Idealismus bis zum Examen an der Tür abgeben sollten, denn das Jura-Studium beziehungsweise Recht hat wenig mit Gerechtigkeit zu tun. Daran bin ich während meines Studiums oft verzweifelt, denn zwischen lauter untergegangenen Kaufsachen und unrealistischen Fallkonstellationen habe ich häufig den Blick für das Wesentliche verloren und vergessen, warum es so wichtig ist, das Handwerk der Rechtswissenschaften zu beherrschen. Genau deshalb bin ich der Meinung, dass Law Clinics so bedeutungsvoll sind. Hier lernt man bereits während des Studiums, das theoretisch angeeignete auf wahre Fälle anzuwenden. Seit 2007 dürfen nun auch Nicht-Jurist/innen unter strengen Voraussetzungen Rechtsberatungen anbieten.¹

„Law Clinics“ stammen aus dem angloamerikanischen Raum und sind dort seit Jahrzehnten erfolgreich in die Juristenausbildung integriert. Die Arbeit in einer Law Clinic gibt Studierenden die Möglichkeit Studium und soziales Engagement zu kombinieren, denn sie können durch die kostenfreie Rechtsberatung bereits neben dem Studium praxisorientiert arbeiten und zugleich Menschen, die sich Beratung durch Anwälte nicht leisten können, helfen. Momentan gibt es in Deutschland bereits mehr als 25 Law Clinics, die als Schwerpunkt Asyl- und Flüchtlingsrecht haben.

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg

¹ § 6 RDG: Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Als Fiona Schönbohm und ich uns im Sommer 2014 entschlossen haben an der Universität Hamburg auch eine Refugee Law Clinic zu gründen, waren die dramatischen Folgen des Syrienkriegs noch nicht spürbar. Zu der Zeit hat man sich in Hamburg mit den sogenannten „Lampedusa-Flüchtlingen“ auseinander gesetzt und für viele war es das erste Mal, dass man von dem sogenannten Dublin-Verfahren hörte.

Dieses Verfahren soll darüber bestimmen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylanspruchs zuständig ist. Hierbei ist ausschlaggebend, welchen Mitgliedstaat die antragsstellende Person als erstes betreten hat. Schnell lässt sich feststellen, dass Deutschland somit theoretisch mit wenig Flüchtlingen rechnen müsste. Praktisch merken wir seit letztem Jahr allerdings, dass dies nicht stimmt. Dies zeigte sich besonders drastisch und spürbar, als 2015 jeden Monat mehrere tausend Menschen – dem Krieg aus Syrien fliehend – in Hamburg ankamen.

Im Sommer 2015 wurde Jun.Prof. Dr. Nora Markard an die Universität Hamburg berufen und seitdem ist die Refugee Law Clinic Hamburg an ihren Lehrstuhl angebunden. Wir konnten nicht nur von ihrer fachlichen Kompetenz als Expertin im Flüchtlingsrecht profitieren, sondern auch von ihren Erfahrungen, die sie bereits bei dem Aufbau der Humboldt Law Clinic in Berlin sammelte. Im Sommersemester 2015 hat Prof. Markard erstmals ein Seminar im Flüchtlingsrecht angeboten um den zukünftigen Berater/innen ein fundiertes Wissen über die Materie zu vermitteln.

Des Weiteren entwickelten wir gemeinsam ein Ausbildungs- und Finanzierungskonzept, welches es uns dank der großzügigen Unterstützung der Fakultät der Rechtswissenschaften ermöglichte, eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin und zwei Studentische Hilfskräfte einzustellen. Somit konnte ab dem Wintersemester 2015/2016 der erste Ausbildungszyklus beginnen.

Um eine qualitativ hochwertige Beratung anbieten zu können, müssen die Studierenden eine einjährige Ausbildung durchlaufen, die aus drei Elementen besteht. Diese beginnt mit dem Einführungsseminar, welches von Helene Heuser, der Koordinatorin und Wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Refugee Law Clinic Hamburg gehalten wird. Es soll einen ersten praxisorientierten Überblick in